

TEIL III

FALLGESCHICHTEN – TÄTER

LISA RETTL

»... WEIL ICH NUR NACH DEN BESTEHENDEN GESETZEN VORGEGANGEN BIN ...«

Leopold Breitler – eine Richterkarriere zwischen Anpassung und Pflichterfüllung

In dem in Österreich insgesamt noch wenig erforschten Gebiet der Wehrmachtjustiz gibt es einen Bereich, der in der Forschungsliteratur vergleichsweise gut dokumentiert ist: die »Selbstverstümmelersuche von Wien« des Jahres 1944 und damit in Verbindung das Feldkriegsgericht der Division 177 in Wien. In der biografischen Auseinandersetzung mit richterlichen Karrieren galt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit vor allem der schillernden Figur von Karl Everts¹, der nach Einsätzen auf dem Balkan und in der Sowjetunion 1941 aufgrund einer Herzerkrankung zum Gericht der Division 177 in Wien versetzt wurde, wo er Anfang 1944 zum leitenden Juristen des Gerichts aufstieg. Im Sommer 1944 erhielt Everts, der sich selbst als »kleiner Himmler von Wien« zu bezeichnen pflegte², von seinem offensichtlichen Vorbild, dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, den Sonderauftrag, gegen die immer häufiger auftretenden Fälle von Selbstverstümmelung unter den Soldaten hart durchzugreifen. In der Folge wurde Everts seiner Funktion als Leiter des Gerichts der Division 177 entbunden und bildete eine eigene Dienststelle, die sich ganz der Fahndung nach Selbstverstümmelern verschrieb.³ Mit Hilfe der Heeresstreife Groß-Wien brachte Everts allein im Jahr 1944 rund 90 solcher Fälle von »Wehrkraftzersetzung« zur Anklage.⁴

Sowohl seine leitende Funktion als auch seine egomanische Persönlichkeit und fanatische Härte gegenüber den Angeklagten rückten Everts wiederholt in das Blickfeld der Zeitgeschichtsforschung. Dagegen blieb eine nicht minder interessante, aller-

dings bei weitem unauffälligere Richterpersonlichkeit im Hintergrund des Interesses: Kriegsgeschichtsrat Dr. Leopold Breitler. Dies überrascht, denn in einer Untersuchung von Maria Fritsche, die für das Jahr 1944 insgesamt 89 Anklagen wegen Selbstverstümmelungsdelikten dokumentiert hat, traten Everts und Breitler in immerhin 58 Fällen gemeinsam als eingespieltes Duo auf: der aus dem Rheinland stammende Everts als Anklagevertreter und der in St. Pölten geborene Breitler als verfahrensleitender Richter, der die Urteile fällte, darunter 19 Todesurteile.⁵ In einer anderen Untersuchung, die u. a. die Spruchpraxis der Richter beim Feldkriegsgericht der Division 177 statistisch auswertet, trat Breitler ebenso hervor: Er verhandelte insgesamt 81,3 Prozent aller erfassten Selbstverstümmelungsdelikte. In der Gesamtheit ergibt sich zu seiner Spruchpraxis allerdings ein uneinheitliches Bild: Durch die überproportionale Beteiligung an den Verhandlungen zur Bekämpfung der »Wiener Selbstverstümmelungsseuche« trat Breitler im Untersuchungssample als jener Richter hervor, der, was die durchschnittlich verhängte Strafhöhe betrifft, mit Abstand die strengste Urteilsbilanz aufzuweisen hatte. Dem wiederum steht auch eine vergleichsweise hohe Bilanz an Freisprüchen (insgesamt vier) gegenüber; ferner wurden zumindest sechs der Breitler'schen Urteile von Heinrich Himmler als Befehlshaber des Ersatzheeres wieder aufgehoben, weil sie diesem als zu milde erschienen und er auf der Todesstrafe bestand.⁶ Himmlers Bewertungen sind freilich kein Maßstab, um Fragen nach Milde oder Strenge seriös einzuschätzen. Eine abschließende

rer, Ärzte oder (Berufs-)Offiziere, wohingegen nur sehr selten Söhne von Bauern und Handwerkern die akademische Ausbildung zum Juristen absolvieren konnten.⁷ Innerhalb des damals noch wenig durchlässigen sozialen und gesellschaftlichen Gefüges, insbesondere in der stark katholisch geprägten österreichischen Provinz, verlangte der Besuch eines Gymnasiums einem Schlosserkind zweifelsohne einige zentrale charakterliche Grundeigenschaften ab: Intelligenz, Fleiß, Disziplin und Ausdauer ebenso wie ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit.

Nach dem Besuch der Volksschule und des Gymnasiums in St. Pölten inskribierte Breitler im Alter von 20 Jahren mit Beginn des Wintersemesters 1911/12 an der juristischen Fakultät der Universität Wien das Studium der Rechtswissenschaften. Ein Jahr später, am 7. September 1912, begann Breitler mit der Ableistung seines Militärdienstes als Einjährig-Freiwilliger beim Landwehrinfanterieregiment St. Pölten Nr. 21. Wie vielen anderen Studenten war ihm eine Begünstigung nach § 21 Wehrgesetz zugestanden worden, wonach er statt des damals üblichen dreijährigen Militärdienstes nur ein Jahr abzuleisten hatte.⁸ In der Anfangsphase seines Studiums pendelte er – wahrscheinlich aus finanziellen Gründen – noch zwischen Wien und Niederösterreich, bis er im Wintersemester 1912/13 seinen Studentenwohnsitz endgültig in die Wiener Leopoldstadt verlegen konnte.⁹ Mit Kriegsbeginn fand Breitlers Studium, das trotz parallel geleisteten Militärdienstes zügig vorangeschritten war, ein vorläufiges Ende. Fortsetzen konnte er jedoch seinen kontinuierlichen beruflichen Aufstieg, nun innerhalb der k.u.k. Armee. Die vorliegenden Qualifikationsbeschreibungen zeichnen das Bild eines Soldaten, der seinen Vorgesetzten durchwegs positiv aufgefallen war: »Heiter und lebhaft, sehr ehrgeizig und strebsam [...], sehr schneidig und tapfer, sehr guter Patrouillenkommandant, sehr brav und verlässlich. Ein tapferer, guter Res[erve-]Offizier«¹⁰, hieß es etwa 1916 in

einer zusammenfassenden Qualifikationsbeschreibung, an anderer Stelle wurde ihm zudem »gutes militärisches Auftreten« bescheinigt.¹¹

Bereits im ersten Kriegsjahr führte Breitlers Weg zu einem äußerst blutigen Schauplatz des Frontgeschehens: In seiner Funktion als Zugskommandant nahm er im August 1914 an der Schlacht von Lemberg teil.¹² Galizien war allerdings nicht nur Austragungsort eines opferreichen Kampfes zwischen der österreichisch-ungarischen und der russischen Armee, sondern neben dem Balkan auch jenes Gebiet, wo k.u.k. Armee und k.u.k. Militärjustiz ihre größten Kriegsverbrechen verübten. Im Lauf des Sommers und Herbstes 1914 exekutierte die kaiserlich-königliche Armee dort etwa 30.000 Ruthenen (die slawische Bevölkerung Galiziens), Männer und Frauen, wobei die Erhängungen und Erschießungen vielfach willkürlich unter Berufung auf die so genannte »Kriegsnotwehr« erfolgten.¹³ Ob Breitler als Soldat direkt oder indirekt an den Kriegsverbrechen an der ruthenischen Zivilbevölkerung beteiligt war, lässt sich nicht nachvollziehen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass er als Zeuge die dortigen Vorgänge zumindest in der einen oder anderen Form wahrnahm. Neuere Forschungen belegen, dass diese Massaker keineswegs im Geheimen vollzogen wurden, sondern weithin sichtbar auf Dorfstraßen und öffentlichen Plätzen stattfanden. Anders als im Zweiten Weltkrieg gab es kein Fotografierverbot, das Ablichten der Massenhinrichtungen war weit verbreitet. Die »Erinnerungsbilder«, vorwiegend aufgenommen von Soldaten, wurden vervielfältigt und untereinander weitergereicht, zumal diese Szenen, wie etwa Anton Holzer festhielt, den Soldaten und Fotografen nicht als Akt einer völkerrechtswidrigen Kriegsführung erschienen, sondern als erregendes Schauspiel, das sich vom Frontalltag abhob.¹⁴ Inwieweit sich Breitler als angehender Jurist in dieser Phase mit Fragen der Militärjustiz auseinandersetzte, lässt sich ebenfalls nicht klären.

In mentalitätsgeschichtlicher Hinsicht – insbesondere hinsichtlich Breitlers Rolle im Zweiten Weltkrieg – erscheint jedoch der systemische Rahmen, in dem sich Breitler in dieser Lebensphase bewegte, durchaus bedeutsam. Denn was er im Ersten Weltkrieg entgegen den kollektiven Vorstellungen einer gemütlichen und karikaturhaft anmutenden österreichischen k.u.k. Armee de facto erlebte, war eine enorme Verschärfung der Militärjustiz, die zunehmend als politisches Instrument zur Abschreckung und Ausschaltung oppositioneller Kräfte, auch der Zivilbevölkerung, diente. Zu den zahlreichen Ausnahmegesetzen gehörte u. a. die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit, so etwa in Gebieten, wo durch die Kriegsereignisse die Zivilgerichte bzw. die Zivilverwaltung eingestellt wurden (Bukowina und Galizien).¹⁵ Diese Gebiete waren mit dem »Bereich der Armee im Felde« identisch, was bedeutete, dass hier nur radikal verkürzte Verfahren vor den »Feldkriegsgerichten« durchgeführt wurden, die keinerlei aufschiebende Rechtsmittel kannten. Das heißt, dass nicht nur aktive Soldaten, sondern die gesamte – zum Teil russophil gesinnte und damit automatisch »verdächtige« – Zivilbevölkerung der Militärgerichtsbarkeit unterstand. Die Kriegsgesetze waren zudem dahingehend ausgeweitet worden, dass das Standrecht nicht nur für bestimmte Schwerverbrechen zulässig war, sondern die Todesstrafe für alle Verbrechen verhängt werden konnte. In Galizien hatte 1914/15 jeder Unterabteilungskommandant, fast jeder Offizier und Gendarmierewachtmeister das Recht, jeden, der ihm verdächtig vorkam, ohne Gerichtsverfahren hinrichten zu lassen.¹⁶ Gesamtzahlen zu Todesurteilen der k.u.k. Militärjustiz liegen nicht vor. Schätzungen gehen davon aus, dass insgesamt etwa drei Millionen Menschen feldgerichtlich belangt wurden.¹⁷ Auf dem Territorium des späteren österreichischen Staatsgebietes belief sich die Zahl der angefallenen Strafsachen zwischen 1914 und 1918 auf insgesamt 162.200. Hier

lässt sich die drastische Verschärfung der Militärjustiz und deren Ausweitung auf die Zivilbevölkerung an der Zahl der erfassten Verfahren zeigen: Wurden 1914 noch 5.431 Fälle vor Militärgerichten verhandelt, so waren es 1918 insgesamt 56.232. Für Wien konnte erhoben werden, dass 31 Prozent der Verurteilungen aktive Militär-angehörige betrafen (vorherrschende Delikte: Desertion, Subordinationsverletzungen und Meuterei) und 69 Prozent ZivilistInnen, darunter vor allem die ArbeiterInnenenschaft in den so genannten »Kriegsleistungsbetrieben«.¹⁸ Bezüglich der von der k.u.k. Armee durchgeführten Feldverfahren lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich die Strafrechtspflege den Bedürfnissen der Kriegsführung vollkommen untergeordnet hatte.¹⁹

Abb. 2: Undatierte Fotoaufnahme aus dem Werk »Sittengeschichte des Weltkriegs«, Leipzig/Wien 1930: Mit der ironischen Bildlegende verweist der Autor Magnus Hirschfeld auf die gelungene Verdrängungsleistung der Ersten Republik gegenüber den von Militärjustiz und Armee begangenen Kriegsverbrechen.



Wie die „wienerische Gemütlichkeit“ in Galizien aussah
Wegen angeblicher Spionage gehenkte Frauen
Photographische Aufnahme

Spätere Versuche in der Ersten Republik, vor allem seitens der Sozialdemokratie, die von den österreichisch-ungarischen Streitkräften begangenen Kriegsverbrechen justiziell zu ahnden, verliefen rasch im Sand. Die Deutungshoheit über den »Großen Krieg« blieb in den Händen konservativer Kräfte, eine revisionistisch-heroisch geprägte Geschichtsschreibung setzte sich durch.²⁰

Als Beteiligter hatte Breitler im Ersten Weltkrieg also eine völkerrechtswidrige Entgrenzung der Kriegsgewalt und eine terroristische Verschärfung der Militärjustiz erlebt, der sowohl Soldaten der k.u.k. Armee wie auch die Zivilbevölkerung vor allem unter dem Vorwand des Spionageverdachts massenhaft zum Opfer fielen. Aufbauend auf diesem Erfahrungsschatz ließe sich daher spekulieren, dass Breitler die spätere Verschärfung der Militärjustiz im Rahmen der Wehrmacht als kriegsbedingte Normalität erlebte, ohne deren Unrechtscharakter in Frage zu stellen.

Breitler selbst konnte jedenfalls stolz auf seine eigene makellose Militärkarriere zurückblicken. Vom Einjährig-Freiwilligen brachte er es bis zum Ende des Ersten Weltkrieges immerhin zum Oberleutnant der Reserve.²¹ Bereits im Dezember 1914, also im Zusammenhang mit den Kriegseignissen an der galizischen Front, war ihm vom Armeeoberkommando »in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde« die silberne Tapferkeitsmedaille II. Klasse²² verliehen worden, weitere Auszeichnungen folgten: das »Signum laudis«, die bronzene Militär-Tapferkeitsmedaille und das Karlsruppenkreuz.

1917 erkrankte Breitler. Er nutzte den folgenden Erholungsurlaub²³, um sein Studium in Wien wieder aufzunehmen.²⁴ Im Zuge seines letzten Fronteinsatzes geriet er im Februar 1918 allerdings in italienische Kriegsgefangenschaft, von wo aus er am 26. August 1919 nach Wien entlassen wurde.²⁵ Nur ein Jahr später gelang es Breitler, sein Studium abzuschließen. Er wurde am 7. Mai 1920 von Hans Kelsen und Wenzeslaus Gleispach promoviert.²⁶

Zwei Jahre später, am 14. Mai 1922, ehelichte Leopold Breitler die sieben Jahre jüngere Wienerin Leopoldine Hochstätter, ein Jahr später wurde Tochter Waltraut geboren.²⁷ Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt verzogen die Breitlers ins oberösterreichische Steyr. Hier verliert sich seine Spur. Die fehlenden Quellen über Breitlers Aktivitäten in Steyr sind ein deutliches Indiz dafür, dass er als Zivilist ein unauffälliges Leben führte. Über seinen Karriereverlauf in dieser Lebensphase lassen sich keine Aussagen machen. In den vorliegenden Aktenbeständen finden sich keine Hinweise auf eine Nähe zur NSDAP. Breitler selbst gab an, nie Parteimitglied gewesen zu sein, vielmehr habe er sich bis 1934 in der Christlichsozialen Partei engagiert, was im Gesamtkontext seiner Biografie durchaus plausibel erscheint.²⁸

Es ist unklar, warum Breitler 1938 nach Wien zurückkehrte; jedenfalls startete er hier im Alter von 47 Jahren einen karriere-technischen Neuanfang. Am 5. 11. 1938 ließ er sich hier erstmals in die Liste der Rechtsanwälte eintragen.²⁹ Seine nunmehrige Wohnadresse in der Kupelwiesergasse im wohlhabenden 13. Wiener Bezirk Hietzing verweist indes nicht nur auf mittlerweile geordnete finanzielle Verhältnisse, sondern auch auf seinen geglückten Aufstieg ins Bürgertum.

Breitlers zweite Karriere am Feldkriegsgericht der Division 177

Über Breitlers Karriereweg in der NS-Zeit lassen sich angesichts spärlich vorhandener Personalakten nur begrenzt Aussagen treffen. Breitler wurde am 11. 8. 1942 zum Feldkriegsgericht der Division 177 eingezogen³⁰, wo er mit etwa eineinhalbjähriger Unterbrechung – bedingt durch eine Versetzung nach Norditalien zum AOK 14 – bis Kriegsende tätig war.

Die Einziehung des damals 51-Jährigen zur Wehrmacht erscheint dabei nicht ungewöhnlich, da im Deutschen Reich als formale Voraussetzungen für den Heeres-

dienst als Richter der Abschluss eines Jusstudiums sowie der militärische Rang eines Reserveoffiziers galten. Da in Deutschland die allgemeine Wehrpflicht erst 1935 eingeführt wurde, rekrutierte sich das richterliche Wehrmachtspersonal vor allem aus der Generation der Weltkriegsveteranen, die den Zielen der NSDAP vielfach reserviert gegenüberstanden.³¹ Ob der Oberleutnant in Reserve Leopold Breitler eingedenk seiner Fronterlebnisse im Ersten Weltkrieg seine nunmehrige Einziehung zur Wehrmacht als interessantes Abenteuer oder als Störung eines behaglich eingerichteten Alltags erlebte, ist nicht überliefert. Aktenkundige Hinweise, dass Breitler seinen Dienstherrn durch oppositionelles Verhalten oder eine allzu milde Urteilsfindung negativ aufgefallen wäre, gibt es jedenfalls nicht.

1946 fand sich Breitler schließlich aufgrund seiner Urteile in den Selbstverstümmelerprozessen als Beschuldigter in einem Volksgerichtsverfahren wieder. Im Rahmen des so genannten Heeresstreifenprozesses wurde gegen ihn von 19. April bis 20. Mai wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 1 des Kriegsverbrechergesetzes (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) die Untersuchungshaft verhängt. Vorgeworfen wurde ihm, dass er die Todesurteile gegen die »Selbstverstümmler« gefällt hatte, obwohl er gewusst hatte, dass die Geständnisse durch Folterung der Angeklagten erpresst worden waren, und ferner, dass diese Todesurteile ohne sachliche Begründung gefällt worden waren. Die Staatsanwaltschaft warf Breitler außerdem vor, dem verbrecherischen Treiben des Oberfeldrichters Everts, nach dem man als Hauptangeklagtem vergeblich fahndete, Vorschub geleistet zu haben.³² Das Vernehmungsprotokoll aus dem Jahr 1946 ist dabei die einzige Quelle, aus der uns Breitler mit direkten Aussagen über seine Tätigkeit entgegentritt. Vorwegnehmend lässt sich sagen, dass der Staatsanwaltschaft die Verdachtsmomente gegen ihn nicht ausreichend erschienen, um tatsächlich Anklage zu erheben. Breitler verließ die Untersuchungshaft nach einem



Monat als unbescholtener Bürger. Tatsächlich stand seine Verteidigungsstrategie auf äußerst wackeligen Beinen.

Breitler trat seinen erneuten Dienst beim Feldkriegsgericht der Division 177 nach seiner Rückkehr aus Italien am 16. 10. 1944 an.³³

In der späteren Vernehmung erklärte er zu seinem Dienstantritt, dass er gegen seinen Willen den Selbstverstümmelerprozessen zugeteilt worden wäre: »Ich erfuhr nun, von wem weiß ich nicht mehr, daß ich für die Selbstverstümmelungsprozesse bestimmt sei. Nach einer halben Stunde kam

Abb. 3: Das Feldkriegsgericht der Division 177 in der Hohenstaufengasse 3, Wien, 17. 8. 1942: In dem Gebäude fanden im Herbst 1944 die Selbstverstümmeler-Prozesse statt, die Leopold Breitler als Richter führte.



Abb. 4: Dr. Leopold Breitler, Wien, um 1961

dann Everts, bei dem ich mich dann meldete. Er sagte mir gleich nach der Vorstellung, daß er mich für die Selbstverstümmelungsprozesse eingeteilt habe. Ich ersuchte ihn damals von dieser meiner Bestellung Abstand zu nehmen, weil mir diese Tätigkeit einmal charakterlich nicht lag und mir an sich unangenehm war. Everts ging jedoch darauf nicht ein und beharrte auf dieser getroffenen Einteilung, sodaß mir nichts anderes übrig blieb, als diesem Befehl zu gehorchen. Ich glaube, daß die Wahl deshalb auf mich gefallen ist, weil man gerne Neuankommlinge mit unangenehmer Arbeit belastet.³⁴

Zu diesem Zeitpunkt war die erste Erhebungsphase gegen die »Selbstverstümmeler« bereits beendet. Divisionsrichter Dr. Karl Everts hatte nur wenige Tage vor Breitlers Dienstantritt, am 10. Oktober, die Anklageverfügung gegen die ersten 43 Beschuldigten verfasst.³⁵ Die Anklage basierte dabei auf 40 Geständnissen, die den Verdächtigen im Lauf des Sommers unter Folter abgepresst worden waren – auch nach der damaligen Rechtslage keine legale Vorgehensweise. Diese unter Folter getätigten Aussagen stellten in der Folge das Kernstück der Anklage dar, zumal sich das ärztliche Personal des Reserve-Lazarets XI a nicht dazu hatte bewegen lassen, entsprechende ärztliche Gutachten zu verfassen, welche die Schuldsprüche hinreichend untermauert hätten.³⁶ Ab wann Breitler Kenntnis von den Folterungen hatte, lässt sich nicht eindeutig feststellen. Dass er davon Kenntnis hatte, steht außer Zweifel. In einem Urteil hatte er selbst darauf Bezug genommen und erläutert, dass »Unterdrücken eines Untersuchungsgefangenen allerdings nicht das beste Mittel ist, um die Wahrheit zu erforschen. Doch muß gesagt werden: Wenn zeitlich und örtlich bestimmte Verbrechen geradezu seuchenartig auftreten, die am Marke und an der Wehrkraft eines Volkes, welches einen Kampf auf Leben und Tod führt, rütteln, dann müssen und können auch gegebenenfalls Mittel zur Anwendung gebracht werden, die geeignet

sind, derartige Verbrecher zum Sprechen zu bringen. Bei der Auswahl der Mittel kann naturgemäß nicht jener Maßstab angelegt werden, wie er in Friedenszeiten üblich ist.«³⁷ Damit brachte Breitler zwar die Folterungen prinzipiell zur Sprache – wohl auch zum Missfallen von Everts –, sanktionierte allerdings im gleichen Atemzug Everts' Vorgangsweise. Auf die von Breitler verhängten Todesurteile hatte diese Feststellung jedenfalls keinen Einfluss. 1946, in Untersuchungshaft, machte Breitler genau diesen Passus zum Kern seiner Verteidigung, indem er diese Feststellung als »Beweis« für seine oppositionelle Haltung gegenüber Everts heranzog, welcher ihm angeblich »völlig gleichgültig« gewesen sei, »auch in der Hinsicht, daß ich ihn nicht gefürchtet habe und mich durch seine Machenschaften während der Gerichtsverhandlung nicht habe einschüchtern lassen.«³⁸ Bezüglich der Urteilsfindung erklärte er – durchaus überraschend angesichts der Bedeutung der Geständnisse für die formale Prozessgestaltung –, dass diese für ihn »lediglich etwas Nebensächliches« dargestellt hätten und dass er sich »einzig und allein« auf »die stets wiederkehrende Regelmäßigkeit der Selbstverstümmelungsfälle« und »die Art der Ausführung« gestützt habe.³⁹

Gegen die über ihn verhängte Untersuchungshaft erhob Breitler Beschwerde beim Oberlandesgericht Wien: »Es liegt schon deshalb kein ausreichender Verdacht dafür vor, daß ich gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen habe, weil ich nur nach den bestehenden Gesetzen, welche zugleich allgemein anerkanntes Kriegerecht darstellen, zu deren Einhaltung ich obendrein verpflichtet war, vorgegangen bin und darüber hinaus die größtmögliche Milde angewendet habe.«⁴⁰

Die von Breitler behauptete »größtmögliche Milde« erscheint allerdings nicht nur im Licht seiner richterlichen Urteilsfindungen im Zusammenhang mit den Selbstverstümmelungsprozessen zweifelhaft. Gnadenlose Härte zeigt Breitler etwa im Verfahren gegen den aus Graz stammenden



Abb. 5: Gestapo-Foto von Kurt Fuchs (1919–1945). Breitler forderte als Vertreter der Anklage die Todesstrafe wegen Fahnenflucht. Am 8. 3. 1945 wurde Kurt Fuchs auf dem Schießplatz von Kagran hingerichtet.

Panzerschützen Kurt Fuchs, wobei Breitler in diesem Fall nicht als Richter, sondern als Ankläger fungierte.

Kurt Fuchs (geb. 27. 8. 1919), im Zivilberuf Kellner, wurde am 24. 10. 1944 in Uniform im 2. Wiener Gemeindebezirk von zwei SS-Männern aufgegriffen, als er in Begleitung eines Zivilisten auf der Straße Wein trank. Nach der Verhaftung stellte sich heraus, dass Fuchs bereits seit dem 6. 9. 1944 als abgängig gemeldet war und die Wehrmachtskommandantur die Fahndung eingeleitet hatte. Der Panzerschütze Fuchs, zivilgerichtlich unbescholten und kein NSDAP-Mitglied, war bereits wiederholt wegen unerlaubter Entfernung und Beleidigung von Vorgesetzten zu Gefängnisstrafen verurteilt worden und befand sich zuletzt bei der Feldstrafgefangenenabteilung 17 in Russland. Nach einem Lazarettaufenthalt war er unter Angabe eines falschen Namens und einer falschen Feldpostnummer nach Wien gelangt, wo er bis zu seiner Verhaftung untergetaucht blieb. Bei seiner Vernehmung gab er an, dass er nicht die Absicht gehabt habe, sich dauerhaft dem Wehrdienst zu entziehen. Als Motiv für sein Verhalten führte er vielmehr erlittene Misshandlungen an: »Zur Feldstrafgefangenenabteilung wollte ich allerdings nicht zurück, weil ich von dort unterernährt war und dort schlecht behandelt wurde, indem ich mit dem Gewehrkolben geschlagen und mit Füßen getreten wurde.«⁴¹

Während die Verteidigung in der Hauptverhandlung am 29. Dezember 1944 dafür plädierte, Fuchs wegen des minderschweren Delikts der unerlaubten Entfernung zu verurteilen, bestand Ankläger Breitler auf Fahnenflucht und forderte die Todesstrafe. Oberstabsrichter Winiwarter folgte schließlich in seinem Urteil der Argumentation Breitlers und stellte bezüglich des Angeklagten fest, dass der Eindruck »der eines vollkommen verkommenen und defekten Menschen« sei: »Nach Auffassung des Gerichts ist der Angeklagte nicht mehr als brauchbares Mitglied der Volksgemeinschaft zu werten und wäre es daher vollkommen verfehlt, in der heutigen Zeit, in der ungezählte Menschen besten deutschen Blutes ihr Leben lassen müssen, einen solchen Menschen wie den Angeklagten weiter mitzuschleppen. Das Gericht hat daher über den Angeklagten die Todesstrafe ausgesprochen.«⁴²

Gnadengesuche blieben unberücksichtigt. Kurt Fuchs wurde am 8. 3. 1945 um 7 Uhr früh – knapp einen Monat vor der Befreiung Wiens durch die Rote Armee – auf dem Militärschießplatz Kagran erschossen.

Wie Breitler das Kriegsende erlebte, ist unbekannt. Nach seiner Haftentlassung im Mai 1946 wurde er mit einer eigenen Kanzlei in Wien erneut als Rechtsanwalt tätig. 1963 trat er in den Ruhestand. Als Privatmann ebenso wie als Rechtsanwalt

16

11. 23. 11. 1945
Auf Empfehlung des Anklägers
glimmt Urteilsvermerk herein in ab.
das Urteil ist zu null und nichtig.
Der Vorsitz führt zu 1/4
gg. H. Himmeler

Gericht der Division Nr. 177

St. P. L. I Nr. 1199 / 1944

Feldurteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen den Pz. Schtz. Kurt F u c h s
Feldstrafgefangenenabteilung 17
geb. am 27. 8. 1919 19 in Graz
wegen Fahnenflucht

hat das am 29. Dezember 1944 in Wien
zusammengetretene Feld-Kriegsgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter:

Kriegsrichterrat OSTR Dr. v. Winiwarter als Verhandlungsleiter,
Hptm. Karl Foll, Gren. Ers. u. Ausb. Btl. H. u. D. als Beisitzer,
Obgefr. Horche, Gren. Ers. u. Ausb. Btl. H. u. D. „ „
Strebersdorf

als Vertreter der Anklage

Kriegsrichterrat OSTR Dr. Breitler
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Heeres — ~~Feldm.~~ — Justiz — ~~Oberm.~~ — Inspektor — Anw. Uffz. Höller

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Fahnenflucht
zum T o d e
verurteilt, und auf Verlust der Wehrwürdigkeit und der
bürgerlichen Ehrenrechte erkannt.

G r ü n d e :

Der nunmehr 25 Jahre alte Angeklagte ist der
Sohn des Eduard und der Anna geb. Kundrak. Er ist in Graz
geboren, r. k., ledig und im Zivilberuf Kellner. Er ist am
am 18. 12. 1938 zur Wehrmacht eingezogen worden und hat

Gründe

W.-Form. 1098 — B 35 a — Feldurteil (§ 286 MStGO).
Carl Ueberreutherische Buchdruckerei in Wien IX/71, Alsenstraße 24

Abb. 5. Feldurteil gegen Kurt Fuchs, Wien, 29. 12. 1944

blieb er bis zu seinem Lebensende unauffällig und verstarb am 28. 9. 1966.

Resümee

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus der biografischen Annäherung an Leopold Breitler? Im direkten Vergleich mit seinem Vorgesetzten Karl Everts, mit dem er

die Selbstverstümmelerprozesse führte, zeigt sich zunächst, wie breit das Persönlichkeitsspektrum der Wehrrechtsjuristen angelegt war: vom exzentrischen nationalsozialistischen Karrieristen bis zum biederen, eher christlich orientierten Saubermann.

Herrschte lange Zeit die Vorstellung vor, dass der Terror des Nationalsozialismus von Exzesstären und einer glühenden, fanati-

sierten, indoktrinierten Anhängerschaft getragen wurde, so wird im Fall der Militärjuristen einmal mehr deutlich, dass sich der Nationalsozialismus als System nicht zuletzt auf die Handlungs- und Verhaltensweisen von Menschen stützen konnte – Alf Lüdke spricht von »Funktionseliten« –, die unterhalb der Führungsebene durch ihre berufliche Tätigkeit dazu beitrugen, der NS-Herrschaft eine relative Stabilität zu verleihen, welche schlussendlich nur mehr durch eine militärische Niederlage zu brechen war.⁴³ Erst das Mitmachen der Funktionseliten und die Partizipation der »kleinen Leute« ermöglichten Produktion und Reproduktion gesellschaftlicher Ordnung im nationalsozialistischen Alltag, erst ihre aktive Teilnahme gewährleistete die Praxis faschistischer Gewalt sowohl nach innen als auch nach außen.⁴⁴ Auf dieser Ebene lässt sich auch Leopold Breitler verorten: als Akteur, der durch sein Handeln die nationalsozialistische Diktatur stabilisierte und ihr als Richter Legitimität verlieh. Es waren vermutlich weniger nationalsozialistische Überzeugung als vielmehr kritiklose Anpassungsfähigkeit und ein nicht in Frage gestellter Pflichterfüllungsgedanke, die Breitler leiteten.

Anmerkungen

- 1 Zu Karl Everts vgl. Arlt, Gerhard: Oberfeldrichter Everts und die Serie von Selbstverstümmelungen im Sommer 1944 in Wien. In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs*, 43 (1993), S. 194–205; Karl Everts (1905–1952). In: Koch, Magnus/Baumann, Ulrich (Hg.): »Was damals Recht war ...«. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht (= Ausstellungskatalog zur gleichnamigen Ausstellung der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas). Berlin 2008, S. 216–217; Fritsche, Maria: Die Verfolgung von österreichischen Selbstverstümmelern in der Deutschen Wehrmacht. In: Manoschek, Walter (Hg.): Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich. Wien 2003, S. 195–214; Riegler, Thomas: »Der kleine Himmler von Wien« und seine Helfer. Verbrechen der NS-Militärjustiz anhand des Fallbeispiels von Oberfeldrichter Karl Everts. In: Pirker, Peter/Wenninger, Florian (Hg.): Wehrmachtsjustiz. Kontext – Praxis – Nachwirkungen. Wien 2010 (im Erscheinen).
- 2 Riegler, »Der kleine Himmler von Wien«, S. 3. Die hier angeführten Seitenangaben beziehen sich auf das Manuskript, das mir die Herausgeber dankenswerterweise schon vor der Drucklegung für diese Arbeit zur Verfügung gestellt haben.
- 3 Ebd.
- 4 Koch/Baumann (Hg.): Karl Everts (1905–1952), S. 216.
- 5 Vgl. Fritsche, Die Verfolgung von österreichischen Selbstverstümmelern, S. 204.
- 6 Forster, David/Geldmacher, Thomas/Walter, Thomas: Österreicher vor dem Feldkriegsgericht der Division 177. In: Manoschek (Hg.): Opfer der NS-Militärjustiz, S. 399–417, hier S. 410 f.
- 7 Bade, Claudia: Die Akteure der Wehrmachtsjustiz – Gruppenbiografische Anmerkungen. In: Pirker/Wenninger (Hg.): Wehrmachtsjustiz, S. 4. (Die hier angeführten Seitenangaben beziehen sich wiederum auf das Manuskript.)
- 8 Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA)/Kriegsarchiv, Niederösterreichische Stellungsliste St. Pölten, Geburtsjahrgang 1891, Buchnr. 22.
- 9 Universitätsarchiv Wien, Nationale Leopold Breitler, WS 1912/13.
- 10 ÖStA/Kriegsarchiv, Qualifikationslisten 274, Vormerkblatt Leopold Breitler, 31. 5. 1916.
- 11 Vgl. Ebd., Vormerkblatt Leopold Breitler für die Zeit vom 1. 6. 1916 bis 30. 9. 1917.
- 12 Ebd.
- 13 Hautmann, Hans: Kriegsgesetze und Militärjustiz in der österreichischen Reichshälfte 1914–1918. In: Weinzierl, Erika/Stadler, Karl: Justiz und Zeitgeschichte 1 (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften). Wien 1977, S. 101–122, hier S. 113.
- 14 Vgl. dazu ausführlich Holzer, Anton: Das Lächeln der Henker. Der unbekannteste Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918. Darmstadt 2008, hier nach <http://einestages>.

- spiegel.de/static/topicalbumbackground/2818/das_laecheln_der_henker.html, 25. 6. 2010.
- 15 Hautmann, Kriegsgesetze und Militärjustiz, S. 104.
 - 16 Ebd., S. 108.
 - 17 Ebd., S. 113.
 - 18 Ebd., S. 112. 1912 trat das vom Reichsrat verabschiedete »Kriegsleistungsgesetz« in Kraft. Damit wurden alle Industriebetriebe, die in irgendeiner Form Bedarfsartikel für die Armee erzeugten, der militärischen Leitung unterstellt. Die männliche Belegschaft solcher Betriebe – Millionen von Menschen – galt als aktives Militärpersonal und unterstand daher der Militärjustiz.
 - 19 Vgl. ebd., S. 108.
 - 20 Exemplarisch vgl. Glaise-Horstenau, Edmund (Hg.): Österreich-Ungarns letzter Krieg. 7 Bände. Wien 1931–1938.
 - 21 Vgl. ÖStA/Kriegsarchiv, GBBL Wien, Geburtsjahre 1891, Karton 1310, Unterabteilungs-Grundbuchblatt Leopold Breitler.
 - 22 Ebd.
 - 23 Ebd.
 - 24 Vgl. Universitätsarchiv Wien, Nationale Leopold Breitler, SS 1918.
 - 25 ÖStA/Kriegsarchiv, GBBL Wien, Geburtsjahre 1891, Karton 1310, Unterabteilungs-Grundbuchblatt Leopold Breitler.
 - 26 Universitätsarchiv Wien, Promotionsprotokoll, Index 1919/1920, Film 569, Nr. 173.
 - 27 Wiener Stadt- und Landesarchiv, Anfragebeantwortung an Lisa Retzl, MA 8-B-MEW_2930/2009, 25. 05. 2009.
 - 28 Wiener Stadt- und Landesarchiv, Vg 6e Vr 196/51, Vernehmung des Beschuldigten Leopold Breitler, 19. 4. 1946.
 - 29 Anfragebeantwortung der Rechtsanwaltskammer Wien an Lisa Retzl, E-Mail, 4. 5. 2009.
 - 30 Deutsche Dienststelle (WASSt), Berlin, Bandnr. 22506024-2: Leopold Breitler.
 - 31 Bade, Akteure der Wehrmachtjustiz, S. 2 f.
 - 32 Die Wiener Justiz hatte offenbar keine größeren Anstrengungen unternommen, Everts aufzuspüren und zu verhaften – sie hätte ihn leicht dort finden können, wohin Everts nach Kriegsende zurückgekehrt war: in seinem Geburtsort Rüntheroth bei Aachen.
 - 33 ÖStA/Archiv der Republik, Gerichtsakten/DWM, 168/4, Personalakt Leopold Breitler. Schreiben (Entwurf) der Außenstelle 4 des Chefs des Heeresjustizwesens im OKH, Wien, 16. 10. 1944.
 - 34 Wiener Stadt- und Landesarchiv, Vg 6e Vr 196/51, Vernehmung des Beschuldigten Leopold Breitler, 19. 4. 1946.
 - 35 Artl, Oberfeldrichter Everts und die Serie von Selbstverstümmelungen, S. 198.
 - 36 Vgl. ebd., S. 197.
 - 37 Zit. nach: ebd. Artl, S. 198 f.
 - 38 Wiener Stadt- und Landesarchiv, Vg 6e Vr 196/51, Vernehmung des Beschuldigten Leopold Breitler, 19. 4. 1946.
 - 39 Ebd.
 - 40 Ebd.
 - 41 ÖStA/AdR, Div. 177, I 1199/44 gg. Kurt Fuchs. Einvernahme Kurt Fuchs, 15. 12. 1944.
 - 42 Ebd., Feldurteil gegen Kurt Fuchs, 29. 12. 1944.
 - 43 Lüdke, Alf: Funktionseliten: Täter, Mit-Täter, Opfer, Zu den Bedingungen des deutschen Faschismus. In: ders. (Hg.): Herrschaft als soziale Praxis. Göttingen 1991, S. 559–590, hier S. 582.
 - 44 Zur Ausbildung einer nationalsozialistischen Tötungsmoral vgl. Pirker, Peter/Retzl, Lisa: »Ich war mit Freuden dabei«. Der KZ-Arzt Sigbert Ramsauer. Eine österreichische Geschichte. Wien 2010, Kapitel 4 (im Erscheinen).